

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Fraktion AfD im Kreistag V-R

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: Anfrage/2026/091
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: Büro des Landrates und des Kreistages
Fachgebiet / Team: Kreistagsangelegenheiten
Auskunft erteilt:
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
119
Zimmer:
Telefon: 03831 357 1214
Fax: 03831 357-444100
E-Mail: Kreistagsbuero@lk-vr.de
Datum: 2. Oktober 2026

Ihre Anfrage zur Entwicklung der Schulbegleitung im Landkreis Vorpommern-Rügen

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Kegel,
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage vom 9. Juli 2026 gestellten Fragen.

Zunächst bitte ich um Beachtung, dass Fragen, die einen Komplex bilden bzw. in einem -Sinnzusammenhang stehen, im Zusammenhang beantwortet werden.

Schulbegleitung ist eine Maßnahme der Eingliederungshilfe, die Kindern mit Behinderungen den Schulbesuch ermöglicht. Dabei ist folgende Unterscheidung vorzunehmen:

- Bei einer körperlichen oder bei geistiger Behinderung wird die Aufgabe nach § 112 SGB IX durch den Landkreis als Träger der Eingliederungshilfe im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen (Fachdienst Soziales).
- Bei einer seelischen Behinderung erfolgt die Aufgabenwahrnehmung als Maßnahme entsprechend des § 35 a SGB VIII durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im eigenen Wirkungskreis (Fachdienst Jugend).

Insofern wird die Beantwortung getrennt für den Bereich Soziales und Jugend vorgenommen.

Bereich Jugend

1. **Wie hat sich die Anzahl der bewilligten Schulbegleitungen im Landkreis Vorpommern-Rügen in den vergangenen zehn Jahren entwickelt? Bitte jährlich sowie nach Schulformen aufschlüsseln.**

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Fälle	88	146	166	182	196	200	194	185	216	249

Aktuelle Aufschlüsselung nach Schulform:	Grundschulen	Regionale Schulen	Förderzentren	Freie Schulen	Sonstige
	42%	36%	10%	10%	2%

2. Wie haben sich die jährlichen Aufwendungen des Landkreises für Schulbegleitungen in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020
Kosten €	1.662.287,17	2.224.758,79	2.499.135,35	3.218.372,01	3.898.795,03
Jahr	2021	2022	2023	2024	2025
Kosten €	4.555.610,57	4.884.831,07	4.871.418,34	5.911.357,71	7.536.532,47

Innerhalb der letzten zehn Jahre haben sich die Fallzahlen ungefähr verdreifacht, die Aufwendungen verfünffacht.

3. Wie viele Schüler verfügen aktuell über eine bewilligte Schulbegleitung? Bitte nach Art des Unterstützungsbedarfs aufschlüsseln.

Mit Beginn des Schuljahres 2026/2027 gibt es 192 Kinder mit bewilligten Schulbegleitungen auf Grundlage eines Anspruches nach § 35a SGB VIII. Bei allen Kindern ist auf der Grundlage einer seelischen Störung eine Teilhabebeeinträchtigung mit Bedarf an Assistenz im Schulalltag festgestellt. Für 26 Kinder wird die Leistung in Form einer Poolleistung erbracht, für alle anderen als 1:1-Leistung - in den meisten Fällen über den gesamten Schultag.

4. Welche Ursachen sieht die Kreisverwaltung für die Entwicklung der Fallzahlen bei den Schulbegleitungen?

Zunahme seelischer Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen, für die die Schulen strukturell und fachlich nicht ausreichend aufgestellt und ausgestattet sind.

5. Wie viele Anträge auf Schulbegleitung wurden im laufenden Schuljahr gestellt, bewilligt, abgelehnt oder sind noch nicht abschließend bearbeitet? Aus welchen wesentlichen Gründen erfolgten Ablehnungen?

Antragseingänge Juli 2025 bis Juni 2026: 207

Entscheidungen Juli 2026 bis Juni 2027: 161 (43 Bewilligungen, 83 Ablehnungen, 25 sonstige Erledigungen (Rücknahme, Weiterleitungen an anderen zuständigen Rehabilitationsträger)

Aktuell laufende Antragsverfahren: 138

Wesentliche Ablehnungsgründe: Teilhabebeeinträchtigung wurde nicht festgestellt, seelische Gesundheitsbeeinträchtigung mit Krankheitswert liegt nicht vor oder ist nicht Grund für den Unterstützungsbedarf im Schulalltag, ausbleibende Mitwirkung der Antragsteller bei der Bedarfsklärung.

6. Wie viele Schüler haben derzeit einen festgestellten Bedarf oder einen entsprechenden Antrag auf Schulbegleitung, erhalten jedoch keine Schulbegleitung? Bitte nach Schulformen aufschlüsseln und die jeweiligen Gründe benennen.

Alle Kinder mit festgestelltem Bedarf erhalten auch Schulbegleitung.

7. Nach welchen fachlichen Kriterien entscheidet der Landkreis über die Bewilligung oder Ablehnung einer Schulbegleitung und wie hoch ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer eines Antrags?

Schulbegleitung wird bewilligt, wenn die in § 35a SGB VIII genannten Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind und demnach

- Schulbegleitung durch Eltern und Kind gewollt und beantragt ist,
- eine aktuelle kinder- und jugendpsychiatrische oder kinder- und jugendpsychotherapeutische Stellungnahme zur seelischen Gesundheit des Kindes vorliegt,
- aus dieser begründet hervorgeht, dass die seelische Gesundheit für länger als 6 Monate vom für das Lebensalter typischen Zustand abweicht,

- das Kind aufgrund dieser seelischen Gesundheitsbeeinträchtigung ohne Assistenz nicht am schulischen Bildungsangebot teilhaben kann oder eine solche Teilhabebeeinträchtigung konkret droht,
- die Teilhabe aktuell nicht (ausreichend) durch vorrangige Leistungsverpflichtungen anderer Leistungsträger (Schule, Krankenbehandlung) oder erzieherische Hilfen sichergestellt werden kann,
- Schulbegleitung geeignet ist, der festgestellten (drohenden) Teilhabebeeinträchtigung zu begegnen.

Die Bearbeitungsdauer beträgt zwischen 6 Wochen und 15 Monaten. Die Dauer der Antragsbearbeitung hängt ausschließlich von den externen Zuarbeiten ab, der größte Einflussfaktor ist die erforderliche ärztliche Stellungnahme. Eine psychiatrische/psychotherapeutische Diagnostik ist ein längerer Prozess, kann sich - wenn ambulant durchgeführt - über viele Monate hinziehen, hinzu kommen z.T. mehrmonatige Wartezeiten. Wenn die Diagnostik vorliegt, ergeht eine Entscheidung über den Antrag durchschnittliche innerhalb von 10 Wochen - auch hier hängt die Dauer im Wesentlichen von den Zuarbeiten der Eltern und der Schule ab.

8. Welche Mindestanforderungen und Qualifikationen müssen Schulbegleiter erfüllen, wer prüft deren Eignung und welche Maßnahmen der Qualitätssicherung werden angewandt?

In der Schulbegleitung werden in ca. 10% der Fälle sozialpädagogische Fachkräfte und in 90% Assistenzkräfte unter Anleitung von berufserfahrenen sozialpädagogischen Fachkräften eingesetzt. Assistenzkräfte sollen über eine berufliche Ausbildung verfügen, Empathie im Umgang mit vulnerablen Kindern und Jugendlichen sowie über eine besondere persönliche Eignung für die zugewiesene Aufgabe und über Sozial- und Selbstkompetenz verfügen. Die Eignung prüft zunächst der Anstellungsträger (Freie Träger), mit dem der Landkreis eine Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung abgeschlossen hat. Im Rahmen der halbjährlich fortgeschriebenen Hilfeplanung wird die Geeignetheit der Hilfeform und -durchführung fortlaufend geprüft und ggf. angepasst. An der Hilfeplanung werden das Kind, die Sorgeberechtigten, der leistungserbringende freie Träger und die Schule beteiligt.

9. Liegen der Kreisverwaltung Erkenntnisse oder Rückmeldungen von Schulen zu Auswirkungen von Schulbegleitungen auf Unterrichtsablauf, Klassenklima oder Lernatmosphäre vor? Falls ja, welche?

Die Einstellungen der Schulfachkräfte sind sehr unterschiedlich, es gibt durchaus vereinzelt Skepsis, Kritik und Befürwortung von Pooling. In fast allen Fällen der in den letzten beiden Jahren erheblich zugenommenen Anträge werden die Eltern durch die Schulen angehalten die Anträge zu stellen.

10. Welche Maßnahmen ergreift der Landkreis, um den steigenden Unterstützungsbedarf von Schülern frühzeitig zu erkennen und präventiv zu reduzieren?

Die Verpflichtung, den schulischen Unterstützungsbedarf von Schülern festzustellen und mit geeigneten sonderpädagogischen Instrumenten zu reagieren, liegt bei der Schule. Die Eingliederungshilfe übernimmt mit den individuellen Teilhabeleistungen eine strukturelle Kompensationsfunktion. Die Eingliederungshilfe hat keinen Einfluss auf die schulischen Bedingungen für das Kind. Sie kann nur durch fachlich gut gesteuerte Teilhabeassistenz inklusive Rahmenbedingungen für das einzelne Kind kompensieren und damit die Teilhabe an Bildung sicherstellen. Eingliederungshilfe basiert auf festgestellten individuellen Rechtsansprüchen und ist somit grundsätzlich nicht präventiv angelegt. Im Rahmen von einzelnen Modellprojekten (aktuell an 4 Schulen im Landkreis) sind leistungserbringende freie Träger mit Teams/Pools mehrerer Integrationskräfte fest an der Schule verortet, unterstützen die Kinder mit festgestellten Assistenzbedarfen an der Schule sowie mit 20% auch Kinder ohne festgestellte Bedarfe präventiv. Der Landkreis VR hat als erster und einziger Landkreis in MV eine fachliche

Spezialisierung der Fallsteuerung vorgenommen (Team Bildungsunterstützende Eingliederungshilfe), um die speziellen fachlichen Herausforderungen dieses Hilfebereichs besser in den Blick nehmen zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth
Landrat